Stadtwerke München

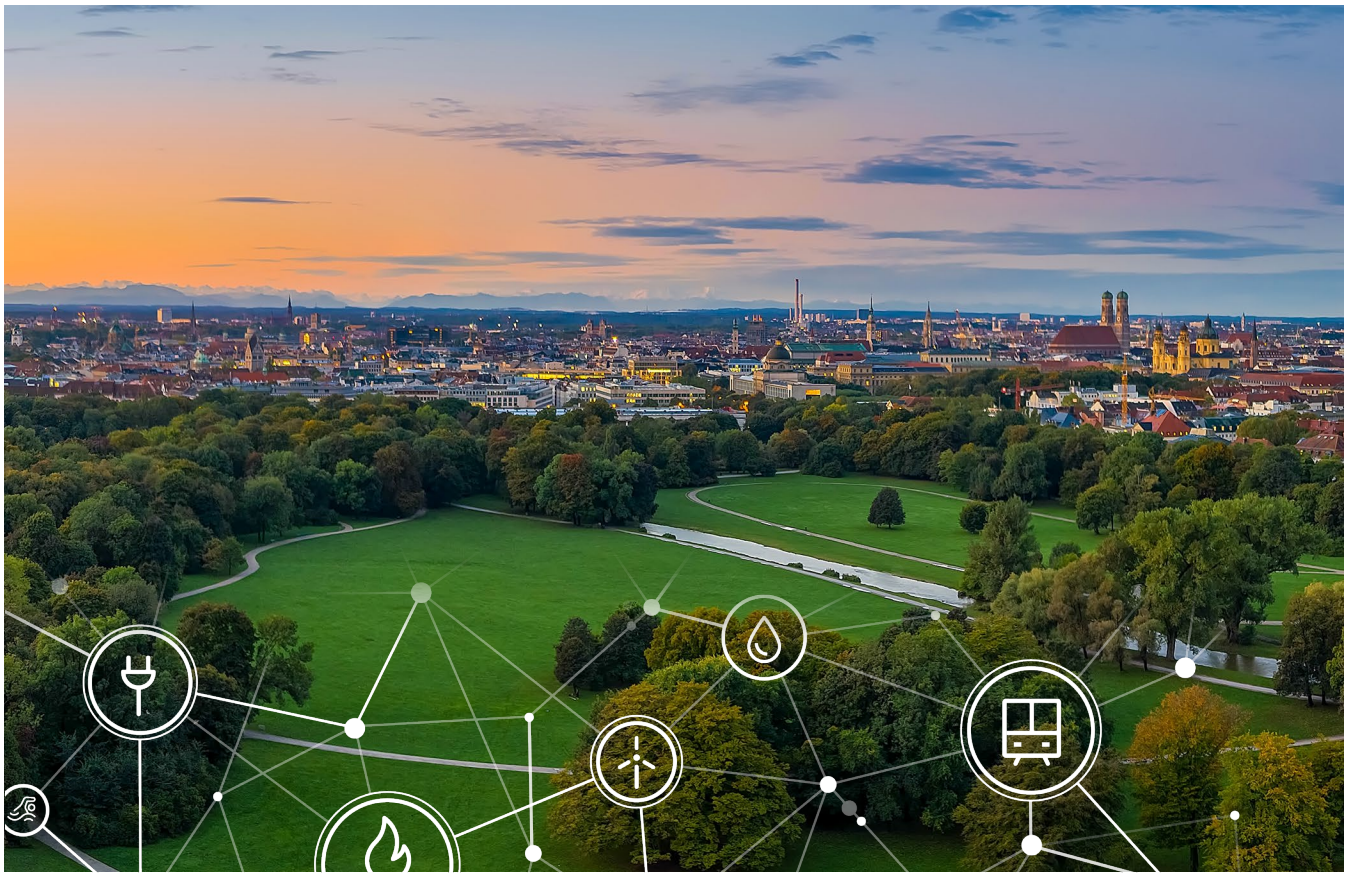

Stellungnahme der Stadtwerke München zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

Lobbyregisternummer (national): R000611

Inhalt

Einleitung ... 3

1. Redispatchvorbehalt wurde verbessert, bleibt jedoch weiterhin investitionskritisch ... 5
2. Einführung regional differenzierter Baukostenzuschüsse (BKZ) ist zu begrüßen ... 5
3. Begrenzung von Einspeisespitzen bei neuen EE-Anlagen ... 6
4. Umgang mit knappen Kapazitäten / Netzanschluss ... 7

a. Priorisierungsmöglichkeit des Netzbetreibers ... 7

b. Flexibilität bei Vergabeverfahren für Netzanschlusskapazitäten ... 8

c. Mechanismus zur Reservierung von Netzkapazitäten ... 9

5. Anpassung der vorzuhaltenden Leistung für den Netzanschluss ... 9
6. Digitalisierung des gesamten Netzanschlussprozesses ab 2028 ... 10
7. Bestandsschutz ... 11
8. Finanzielle Flankierung ... 12
9. Weitere Beschleunigung bei Planungs- und Genehmigungsverfahren beim Leitungsausbau 12
10. Volkswirtschaftlich optimale Allokation des EE-Ausbaus ... 13
11. Resilienz, Sicherheit und Bürokratieabbau in der Umsetzung ... 14

Einleitung

Ungeachtet der europäischen und nationalen Klimaschutzziele erfordert insbesondere die aktuelle geopolitische Lage und die entsprechenden Abhängigkeiten von Importen fossiler Energien weiterhin einen konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien. Jeder in die Dekarbonisierung der Stromversorgung investierte Euro macht uns unabhängiger von fossilen Importen. Gleichzeitig nützt jedoch auch der massivste Zubau an EE-Erzeugungsanlagen wenig, wenn der erzeugte Strom mangels ausreichender Leitungsinfrastruktur nicht abtransportiert werden kann. Die Zunahme wetterabhängiger Erzeugungsanlagen wie Windkraft und Photovoltaik erhöht die Anforderungen an Flexibilität und Netzmanagement weiter.

Der Gesetzentwurf erkennt zu Recht Netzengpässe durch den zügigen Ausbau von Erneuerbare-Energien-Anlagen an und nutzt mehrere Instrumente, um den Herausforderungen zu begegnen:

Das Netzanschlusspaket etabliert eine mehrstufige Steuerungslogik für den Ausbau erneuerbarer Energien. Baukostenzuschüsse beeinflussen die Standortwahl, die Begrenzung von Einspeisespitzen reduziert den Netzbedarf bereits bei der Anlagenplanung, flexible Netzanschlussvereinbarungen ermöglichen frühere Anschlüsse trotz Netzengpässen und der Redispatchvorbehalt verlagert verbleibende Engpasskosten teilweise auf neue Anlagen. Jedes Instrument kann isoliert betrachtet einen Beitrag zu einer effizienteren Netznutzung leisten. In ihrer Kombination entsteht jedoch eine erhebliche Kumulation von Investitions-, Erlös- und Betriebsrisiken für erneuerbare Anlagen.

Aus Sicht der SWM müssen die Instrumente deshalb aufeinander abgestimmt, regional differenziert angewendet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ausbau erneuerbarer Energien regelmäßig evaluiert werden. Außerdem braucht es zusätzliche Anstrengungen zur Beschleunigung des Netzausbaus, etwa durch verbindlichere Fristen, besser ausgestattete Genehmigungsbehörden und stärker koordinierte Planung von Erzeugung, Netzen und Speichern.

Positiv hervorzuheben ist, dass der neue Referentenentwurf den ursprünglich vorgesehenen vollständigen Entfall von Entschädigungsansprüchen bei Redispatch-Maßnahmen für neue EE-Anlagen nicht weiterverfolgt und damit zentrale Bedenken der Energiebranche aufgreift. Trotz der vorgesehenen Begrenzung der Entschädigungsansprüche entstehen zusätzliche Investitions- und Finanzierungsrisiken. Zudem enthält der Entwurf weitere neue Eingriffe in die Wirtschaftlichkeit von EE-Projekten, insbesondere durch pauschale Leistungsbegrenzungen für Freiflächen-PV-Anlagen sowie zusätzliche Anforderungen an die Netzintegration. Aus Sicht der SWM besteht daher weiterhin Anpassungsbedarf, um das bestehende Problem der Netzengpässe zu lösen, ohne den Ausbau erneuerbarer Energien zu behindern und Deutschland unabhängiger von geopolitischen Krisen sowie fossilen Energien zu machen:

- Angesichts der geopolitischen Lage und der Abhängigkeit von fossilen Importen braucht Deutschland weiterhin einen konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien. Dieser Ausbau gelingt jedoch nur, wenn der erzeugte Strom auch tatsächlich über ausreichende Netzinfrastruktur abtransportiert werden kann und Investitionen planbar bleiben.

- Die Einführung des Redispatchvorbehalts lehnen wir auch in der modifizierten Ausgestaltung (Verzicht auf 10-20% des Jahresertrages) ab.

  Für den Fall, dass der Redispatchvorbehalt dennoch eingeführt wird, sollte der Schwellenwert für kapazitätslimitierte Netzgebiete auf **mindestens 10 %** angehoben werden, um den Umfang derartiger Gebiete auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen.

- **Finanzielle Flankierung sicherstellen:** Die Reform des Netzanschlussverfahrens darf nicht isoliert erfolgen. Redispatch-Regelungen und Baukostenzuschüsse greifen tief in die Wirtschaftlichkeit neuer EE-Projekte ein und müssen daher zwingend mit der anstehenden EEG-Novelle und dem neuen Marktdesign (u. a. CfDs) verzahnt werden. Ohne eine Anpassung der Fördermechanik – insbesondere bei der Mindestvergütung – besteht die Gefahr, dass zusätzliche Kosten und Risiken nicht refinanzierbar sind. Das würde dem politischen Ziel eines beschleunigten EE-Ausbaus direkt widersprechen.

- **Netzdienliche Flexible Netzanschlussvereinbarungen als Alternative zur pauschalen Wirkleistungsbegrenzung:** Es sollte ergänzend zur pauschalen Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung die Möglichkeit für Netzbetreiber geschaffen werden, durch eine netzdienlich ausgestaltete flexible Netzanschlussvereinbarung (FCA) von der pauschalen Begrenzung abzuweichen. Als Anreiz für Anlagenbetreiber **sollte** bei Abschluss eines netzdienlichen FCA ein Rabatt auf den Baukostenzuschuss gewährt werden. Anlagenbetreiber erhalten das Recht, zwischen der pauschalen Begrenzung und dem netzdienlichen FCA auszuwählen, soweit der Netzbetreiber dies anbietet.

- **Digitalisierung ab 2028 mit Augenmaß:** Die Einführung des digitalen Netzanschlussportals ist sinnvoll, jedoch mit klarer Rechtsgrundlage zur **Nutzung mehrerer Portallösungen** (keine Monopol-Plattform). Die „unverbindliche Netzanschlussauskunft“ sollte nur bedarfsorientiert verpflichtend sein.
- **Umgang mit knappen Kapazitäten flexibilisieren:** Vergabeverfahren für Netzanschlusskapazitäten müssen bedarfsgerecht, transparent und diskriminierungsfrei sein, aber je Spannungsebene unterschiedlich ausgestaltet werden können.
- **Bestandsschutz/Übergänge:** Investitions- und Finanzierungsentscheidungen benötigen klare Rahmenbedingungen; bereits realisierte, fortgeschritten geplante oder im Bau befindliche Projekte sowie Bestandsanlagen müssen wirksam geschützt werden (ausreichende Übergangsfristen, keine rückwirkenden Eingriffe).
- **Resilienz/KRITIS-Schutz & Bürokratieabbau:** Transparenz- und Veröffentlichungspflichten sind so auszugestalten, dass sensible Netzdaten geschützt bleiben (Aggregations-/Zugriffsstufen, rollenbasierte Zugänge); Melde- und Nachweispflichten sind zu harmonisieren, um Ressourcen auf operative Sicherheit zu konzentrieren.

1. Redispatchvorbehalt wurde verbessert, bleibt jedoch weiterhin investitionskritisch

Der neue Referentenentwurf trägt wesentlichen Kritikpunkten am Vorschlag zum Redispatchvorbehalt aus dem ersten Entwurf Rechnung. Unter anderem wird der ursprünglich vorgesehene vollständige Entfall von Entschädigungszahlungen für neue EE-Anlagen in kapazitätslimitierten Netzgebieten nicht mehr aufrechterhalten. **Gleichwohl verbleibt mit dem geplanten Selbstbehalt für Redispatch-Maßnahmen weiterhin ein erhebliches wirtschaftliches Risiko für Investoren erneuerbarer Energien, sodass für Projektierer von erneuerbaren Energien in den betreffenden Regionen auch mit der modifizierten Ausgestaltung des Redispatchvorbehalts ein hohes Erlös- und Finanzierungsrisiko bestehen bleibt, da künftige Abregelungen kaum vorhersehbar sind.**

Die Einführung des Redispatchvorbehalts lehnen wir auch in der modifizierten Ausgestaltung (Verzicht auf 10-20% des Jahresertrages) ab.

Für den Fall, dass der Redispatchvorbehalt dennoch eingeführt wird, sollte der Schwellenwert für kapazitätslimitierte Netzgebiete auf mindestens 10 % angehoben werden, um den Umfang derartiger Gebiete auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Der verbliebene Selbstbehalt darf nicht zu einer dauerhaften Investitionsbremse werden. Vorrangiges Ziel muss weiterhin die Beseitigung der Netzengpässe durch beschleunigten Netzausbau bleiben.

2. Einführung regional differenzierter Baukostenzuschüsse (BKZ) ist zu begrüßen

Positiv ist, dass der Referentenentwurf die Rolle regional differenzierter Baukostenzuschüsse weiter stärkt und diese ausdrücklich als Instrument zur räumlichen Steuerung des Anlagenzubaus hervorhebt. Die SWM sehen hierin das vorzugswürdige Instrument zur langfristigen Senkung der Systemkosten gegenüber dauerhaften Redispatch-Risiken, da Baukostenzuschüsse einmalig, kalkulierbar und investitionsseitig besser beherrschbar sind.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht sind **regional und nach Erzeugungstechnologie differenzierte Baukostenzuschüsse (BKZ)** geeignet, die Standortwahl erneuerbarer Energien volkswirtschaftlich effizient und für Investoren planbar zu lenken. Sie setzen gezielte **Standortanreize**, ohne die Einsatzweise der Anlagen oder die Effizienz des Redispatch zu beeinträchtigen. Anders als beim Redispatchvorbehalt entsteht **kein unvorhersehbares Erlösrisiko**; BKZ fallen **einmalig** an, stehen vor der Investitionsentscheidung fest und sind nicht vom späteren Netzbetrieb abhängig. Diese Verlässlichkeit stärkt Planungssicherheit und Investitionsbereitschaft.

Baukostenzuschüsse sind geeignet, den Ausbau neuer Anlagen gezielt zu steuern, während bestehende Anlagen von dieser Regelung unberührt bleiben. Da die Bemessung durch Netzbetreiber erfolgt, die über detaillierte Kenntnisse zu lokalen Engpässen und dem Netzausbau verfügen, können BKZ **verursachergerecht** ausgestaltet werden. Damit unterstützen sie nicht nur die Finanzierung dringend notwendiger Netzinvestitionen, sondern vermeiden zugleich, dass der Ausbau erneuerbarer Energien durch strukturelle Hemmnisse gefährdet wird. Die BKZ tragen

somit zu einer zukunftsfähigen Energieinfrastruktur bei und fördern die Investitionsbereitschaft im Bereich der erneuerbaren Energien. Eine bundeseinheitliche, transparente und praktikable Methodik sollte für die verursachergerechte Bemessung von BKZ von der Bundesnetzagentur vorgegeben werden.

Gleichzeitig erhöhen Baukostenzuschüsse die Investitionskosten von Erzeugungsanlagen unmittelbar. Werden diese Zusatzkosten im übergeordneten Investitions- und Förderrahmen der parallel laufenden EEG-Novelle 2027 nicht berücksichtigt, droht eine Bremswirkung für den EE-Ausbau. Daher muss der **Strike Price im Rahmen doppelseitiger Contracts for Difference (CfDs) die Baukostenzuschüsse im Auktionsverfahren abbilden**. Ihre **angemessene Berücksichtigung im Förderregime** ist zentral, um **Ausbauziele** zu erreichen **und Investitionen in** erneuerbare **Energien nicht** zu gefährden**.**

Da Baukostenzuschüsse konzeptionellen und regulatorischen Vorlauf benötigen, können sie nur mittelfristig eingeführt werden. Für die Übergangsphase sollten Standortanreize über eine regional differenzierte Förderung gesetzt werden, bei der Netzkosten vereinfacht als Malus in den EEG-Ausschreibungen berücksichtigt werden.

Aus Sicht der Stadtwerke München sind Baukostenzuschüsse das bevorzugte Instrument, um effiziente und planbare Standortsignale zu setzen, Netzengpässe zu reduzieren und zugleich die Investitionsfähigkeit der Erneuerbaren Energien dauerhaft zu sichern. Gleichzeitig stellt die Berücksichtigung der Baukostenzuschüsse im Förderregime der EEG Novelle 2027 eine zentrale Voraussetzung dafür dar, dass die Ausbauziele weiterhin erreicht und Investitionen in die erneuerbaren Energien nicht gefährdet werden.

3. Begrenzung von Einspeisespitzen bei neuen EE-Anlagen

Der neue Referentenentwurf sieht als weiteres Instrument zur Synchronisation von EE- und Netzausbau zusätzliche Begrenzungen der Netzanschluss- beziehungsweise Einspeiseleistung neuer EE-Anlagen vor. Für neue Freiflächen-PV-Anlagen soll künftig grundsätzlich eine Begrenzung der Netzanschlussleistung auf 70 Prozent der installierten Leistung gelten. Für neue Windenergieanlagen wird ein Begrenzungsmechanismen von 280 W/m² Rotorfläche vorgesehen.

Die SWM unterstützen das Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien besser mit dem Netzausbau zu synchronisieren und die vorhandene Netzinfrastruktur effizienter zu nutzen. Eine pauschale Begrenzung der Netzanschlussleistung neuer Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf 70 % der installierten Leistung, bzw. 280 W/m² Rotorfläche ist jedoch nur bedingt geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Die Regelung berücksichtigt nicht die tatsächliche Netzsituation vor Ort und die dafür erforderlichen Einschränkungen bei der Netzeinspeisung. Die SWM sprechen sich daher für einen gezielten netzdienlichen Ansatz aus. Netzbetreiber sollten die Möglichkeit erhalten, abhängig von der konkreten Netzsituation vor Ort von der pauschalen Wirkleistungsbegrenzung abzuweichen und flexible Netzanschlussvereinbarungen in Kombination mit Rabatten bei den geplanten Baukostenzuschüssen anzuwenden. Wird durch die Wirkleistungsbegrenzung im Zuge einer

flexiblen Netzanschlussvereinbarung das Aufkommen von Engpässen bzw. die Netzausbaukosten reduziert, ist ein reduzierter Baukostenzuschuss verursachergerecht. Eine derartige Regelung setzt zudem finanzielle Anreize zur netzdienlichen Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung, was bspw. durch Kombination mit Speicherlösungen technisch umgesetzt werden könnte. Wir begrüßen daher auch den § 17 Absatz 2a, der die Errichtung von Batteriespeichern in Co-Location („netzneutraler Speicher“) erleichtert.

Wir schlagen daher folgende Anpassung vor:

Netzdienliche Flexible Netzanschlussvereinbarungen als Alternative zur pauschalen Wirkleistungsbegrenzung: Es sollte ergänzend zur pauschalen Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung die Möglichkeit für Netzbetreiber geschaffen werden, durch eine netzdienlich ausgestaltete flexible Netzanschlussvereinbarung (FCA) von der pauschalen Begrenzung abzuweichen. Als Anreiz für Anlagenbetreiber **sollte** bei Abschluss eines netzdienlichen FCA ein Rabatt auf den Baukostenzuschuss gewährt werden. Anlagenbetreiber erhalten das Recht, zwischen der pauschalen Begrenzung und dem netzdienlichen FCA auszuwählen, soweit der Netzbetreiber dies anbietet.

4. Umgang mit knappen Kapazitäten / Netzanschluss

a. Priorisierungsmöglichkeit des Netzbetreibers

Der Referentenentwurf sieht vor, dass Netzbetreiber künftig Netzanschlussbegehren priorisieren und depriorisieren dürfen, nachdem die Grundsätze von den ÜNB gestaltet und von der BNetzA gebilligt wurden.

Dabei wenden die ÜNB das Reifegradverfahren an. Die Möglichkeit, dass auch der VNB das Reifegradverfahren als VNB übernehmen kann, ist zu begrüßen. Da die Anzahl der Anschlussverfahren zwischen ÜNB und VNB nicht zu vergleichen ist und das Reifegradverfahren aufwendiger ist, wäre es sinnvoll, dieses Verfahren z.B. nur in der Mittelspannung und Hochspannung anwenden bzw. abändern zu können. In der Niederspannung muss ein anderes Anschlussverfahren möglich sein.

Der Referentenentwurf formuliert die Grundsätze zur Priorisierung jedoch nicht hinreichend rechtssicher aus, um einen tatsächlichen Mehrwert für Verteilnetzbetreiber zu schaffen. Es liegt nicht im Verantwortungsbereich von Verteilnetzbetreibern, durch eine individuelle Priorisierung von Kriterien Strukturpolitik durchzuführen. Daher ist es notwendig, dass die Kriterien, die zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren herangezogen werden können, spezifiziert und erläutert werden, sodass für sämtliche Beteiligte Rechtssicherheit vorliegt. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass die Priorisierungskriterien auch eine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Verbrauchergruppen ermöglichen können, sofern dies zur Gewährleistung der System- und Versorgungssicherheit erforderlich ist. Verteilnetzbetreiber tragen eine wesentliche Verantwortung für den sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb. Hierzu muss es ihnen möglich sein, im Rahmen transparenter und rechtssicherer Verfahren netzdienliche und für die Versorgungssicherheit besonders relevante Anschlussvorhaben gegenüber anderen Anschlussbegehren zu de-

/priorisieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass knappe Netzkapazitäten im Interesse eines sicheren und effizienten Gesamtsystems eingesetzt werden.

Die Ausgestaltung von Priorisierungskriterien muss darüber hinaus den besonderen Auftrag der Verteilnetzbetreiber zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge berücksichtigen. Durch die zunehmende Anzahl von Netzanschlussbegehren großer Verbraucher, insbesondere Batteriespeicher und Rechenzentren, können verfügbare Netzkapazitäten innerhalb kurzer Zeit vollständig gebunden werden. Dies birgt das Risiko, dass zu einem späteren Zeitpunkt keine ausreichenden Anschlusskapazitäten mehr für Wohnungsbauvorhaben, soziale Infrastruktur, kommunale Einrichtungen, Gewerbeansiedlungen oder andere für die öffentliche Daseinsvorsorge relevante Vorhaben wie die Dekarbonisierung der Wärme oder die Elektrifizierung der Mobilität zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund sollten Verteilnetzbetreiber die Möglichkeit erhalten, einen angemessenen Anteil verfügbarer Netzkapazitäten für Zwecke der Daseinsvorsorge und kommunalen Entwicklung vorzuhalten. Diese Kapazitäten dürfen nicht zwingend Gegenstand von Veröffentlichungs- oder Vergabepflichten sein, sofern die Vorhaltung zur Erfüllung gesetzlicher oder kommunaler Versorgungsaufgaben erforderlich ist.

Beim Priorisierungskonzept, dass durch die ÜNB entwickelt wird, ist zwingend darauf zu achten, dass nicht noch mehr Bürokratie und noch längere Bearbeitungszeiten sowie keine Rechtsunsicherheit entstehen. Bei den VNB müssen wegen der Fülle der Fälle auch modifizierte Priorisierungsverfahren möglich sein. Alle Verfahren müssen rechtssicher und belastbar sein.

Zudem müssen die Priorisierungskriterien eine rechtssichere Differenzierung zwischen unterschiedlichen Verbrauchergruppen ermöglichen, sofern dies zur Wahrung der System- und Versorgungssicherheit erforderlich ist. Gleichzeitig muss Verteilnetzbetreibern die Möglichkeit eingeräumt werden, Netzkapazitäten für Aufgaben der Daseinsvorsorge und kommunale Entwicklungsziele vorzuhalten.

b. Flexibilität bei Vergabeverfahren für Netzanschlusskapazitäten

Der Referentenentwurf sieht vor, dass Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung einheitliche, transparente und diskriminierungsfreie Vergabeverfahren für Netzanschlusskapazitäten entwickeln und der Bundesnetzagentur zur Prüfung vorlegen. Es ist zu begrüßen, wenn Verteilnetzbetreiber ebenso auf diese Verfahren zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten zugreifen dürfen, um diese in der Mittel- und Hochspannung sowie den angrenzenden Umspannungsebenen anzuwenden. Für die Niederspannungsebene hingegen ist das vorgeschlagene Verfahren aufgrund der Vielzahl der Netzanschlussbegehren nicht geeignet. **Daher muss es den Verteilnetzbetreibern grundsätzlich ermöglicht werden, an die Bedarfe verschiedener Spannungsebenen angepasste, unterschiedliche Vergabeverfahren parallel anzuwenden.**

c. Mechanismus zur Reservierung von Netzkapazitäten

Der Referentenentwurf schlägt einen Mechanismus zur Reservierung von Netzkapazitäten vor, der auf objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Vorgaben basiert und im Konsens zwischen den Verteilnetzbetreibern vereinbart werden soll. Wir sehen hierbei einen erheblichen Abstimmungsaufwand, dessen Nutzen nicht ersichtlich ist.

Die Reservierung von Kapazitäten kann stets im Rahmen individuell angepasster Angebotsfristen ermöglicht werden. Dabei ist es auch möglich, die Dauer der Reservierung an die jeweiligen Gegebenheiten des Anschlussobjekts anzupassen. Die starre Ausgestaltung eines Reservierungsmechanismus spiegelt den Trend der zunehmenden Bürokratisierung der Energiewirtschaft wider und es sei davor zu warnen, diesem Trend weiterhin Folge zu leisten.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Referentenentwurf sind grundsätzlich zu begrüßen, sofern sie den Anforderungen der Praxis und den unterschiedlichen Netzstrukturen Rechnung tragen. Eine flexible, transparente und bürokratiearme Ausgestaltung ist unerlässlich, um die Energiewende erfolgreich und effizient voranzutreiben. Daher sollte folgendes angepasst werden:

- **Die Vergabe von Netzanschlusskapazitäten muss für alle Spannungsebenen flexibel und bedarfsgerecht gestaltet werden.**
- **Verteilnetzbetreiber sollen die Möglichkeit erhalten, unterschiedliche Vergabeverfahren je nach Spannungsebene anzuwenden.**
- **Reservierungsmechanismen dürfen nicht zu zusätzlicher Bürokratie führen**
- **Die Reservierung von Kapazitäten kann stets im Rahmen individuell angepasster Angebotsfristen ermöglicht werden.**
- **Die Bundesnetzagentur sollte bei der Prüfung der Verfahren die Praxistauglichkeit und den bürokratischen Aufwand besonders berücksichtigen.**
- **Bei allen Neuerungen muss das Ziel einer effizienten, transparenten und diskriminierungsfreien Netzintegration im Vordergrund stehen.**

5. Anpassung der vorzuhaltenden Leistung für den Netzanschluss

Die SWM begrüßen die stärkere Verbreitung von Batteriespeichern als Flexibilitätsoption, weisen jedoch darauf hin, dass insbesondere Behind-the-Meter-(BTM-)Speicher neue Anforderungen an Netzplanung und Netzbetrieb stellen. Wir begrüßen deshalb die Einführung des Absatz 1a in § 17 EnWG, womit die Anschlusskapazität, die von einzelnen Anschlussnehmern in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht in Anspruch genommen wird, wieder freigegeben werden kann. Dies

trägt zu einer optimierten Auslastung der bestehenden Netzinfrastruktur bei. Wir empfehlen jedoch folgende weitere Präzisierung

1. Für die erstmalige Anwendung sollten historische Leistungsmesswerte herangezogen werden können, damit ungenutzte Kapazitäten zeitnah identifiziert und effizient genutzt werden
2. § 17 Abs. 1a sollte für jegliche (neue wie auch bestehende) Netzanschlüsse zur Anwendung kommen

Des Weiteren regen wir an, Wechselwirkungen zwischen einer neuen Netzentgeltsystematik (AgNes) und dieser Regelung in den Blick zu nehmen, um eine optimierte Auslastung der bestehenden Netzinfrastruktur zu erreichen.

Die SWM schlagen daher folgende Ergänzung von § 17 Abs. 1a EnWG vor:

Für die erstmalige Anwendung des § 17 Abs. 1a für jegliche Netzanschlüsse können die gemessenen Leistungswerte der letzten drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Regelung bereits herangezogen werden.

6. Digitalisierung des gesamten Netzanschlussprozesses ab 2028

Die Einführung eines digitalen Netzanschlussportals für alle Netzbetreiber (§17e Abs. 2) ist grundsätzlich zu befürworten. Der Referentenentwurf ist jedoch an diesem Punkt nicht ausreichend präzisiert. Der Gesetzgeber sollte hier klare und eindeutige rechtliche Grundlagen schaffen, die ausdrücklich die Möglichkeit zur Nutzung mehrerer Portallösungen im Netzanschlussprozess erlauben. Die Formulierung des Entwurfs muss dahingehend präzisiert werden, dass sowohl bestehende als auch zukünftige digitale Plattformen für den Netzanschluss anerkannt und zugelassen werden, ohne eine verpflichtende Einführung einer einzigen Portallösung vorzuschreiben. Nur so können bewährte und etablierte Systeme weiterhin eingesetzt und eine praxisnahe Digitalisierung des Netzanschlussprozesses gewährleistet werden. Dies verhindert zusätzliche, unnötige Anpassungsaufwände und schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Darüber hinaus wird in dem Referentenentwurf eine weitere Anforderung mit erheblichem Realisierungsaufwand an die Verteilnetzbetreiber gestellt, die sogenannte „unverbindliche Netzanschlussauskunft“. Zu Gunsten einer kleinen Nutzergruppe entstände hierdurch ein tiefgreifender Anpassungsbedarf in den Datensystemen der Verteilnetzbetreiber und massive Kosten im Zuge der Realisierung der Anforderung. Bislang wird in München der Kundenbedarf individuell ermittelt und anschließend nach einer Lösung gesucht, ohne dass Kapazitäten der Öffentlichkeit frei kommuniziert werden. Die Notwendigkeit für eine solch komplexe Lösung ist schlicht nicht gegeben. Die „unverbindliche Netzanschlussauskunft“ sollte daher an den tatsächlichen Bedarf der Verteilnetzbetreiber angelehnt werden, ohne eine Verpflichtung für alle Betreiber von Verteilnetzen zu sein.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Einführung einer „unverbindlichen Netzanschlussauskunft“ für Verteilnetzbetreiber stellt eine zusätzliche Anforderung mit erheblichem Realisierungsaufwand dar, die für eine kleine Nutzergruppe einen tiefgreifenden Anpassungsbedarf in den Datensystemen der Verteilnetzbetreiber und massive Kosten verursachen würde. In München wird der Kundenbedarf bereits heute individuell ermittelt und es wird eine passgenaue Lösung gesucht, ohne dass Netzkapazitäten öffentlich kommuniziert werden. Eine Notwendigkeit für eine derart komplexe und kostenintensive Lösung ist nicht erkennbar.

Wir fordern, dass die Verpflichtung zur Einführung einer „unverbindlichen Netzanschlussauskunft“ nicht generell für alle Verteilnetzbetreiber gilt, sondern sich am tatsächlichen Bedarf der jeweiligen Betreiber orientiert.

Der Gesetzgeber sollte außerdem eine rechtliche Grundlage schaffen, die ausdrücklich die Möglichkeit zur Nutzung mehrerer Portallösungen im Netzanschlussprozess erlauben.

Sollte jedoch weiterhin an der Forderung festgehalten werden, bedarf es einer Verlängerung der Umsetzungsfrist einer unverbindlichen Netzanschlussauskunft um mindestens ein Jahr auf frühestens **01.01.2029**. Eine Anpassung auf dieses Datum ist dahingehend sinnvoll, da ab diesem Zeitpunkt auch die Anforderungen aus §14a - Steuerbare Verbraucher - greifen. Eine Synchronisierung der Fristen auf ein Datum ist auch aus dem Grund sinnvoll, da Tools, die zur Umsetzung von §14a genutzt werden, i.d.R. auch eine unverbindliche Netzanschlussauskunft ermöglichen.

Gemäß Gesetzesentwurf soll der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens dem Netzanschlussbegehrenden innerhalb von drei Monaten klare und transparente Informationen über den Status und die weitere Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens übermitteln.

Es bleibt unklar, welche genauen Informationen dem Kunden nach drei Monaten vorliegen müssen. Wir fordern deshalb eine Spezifikation der zu übermittelnden Daten und Dokumente.

7. Bestandsschutz

Im Hinblick auf Investitionssicherheit und Finanzierung ist es wichtig, dass Investitions- und Finanzierungsentscheidungen weiterhin unter Kenntnis der zu beachtenden Rahmenbedingungen getroffen werden können. Anlagenbetreiber müssen zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung wissen, ob ihr Projekt zum finanziellen Ausgleich für Redispatch-Maßnahmen berechtigt ist oder nicht. Das Risiko, das eine Erzeugungsanlage zu einem späteren Zeitpunkt ggf. in einem kapazitätslimitierten Netzgebiet liegen und damit keinen Anspruch mehr auf finanziellen Ausgleich für Redispatch-Maßnahmen haben könnte, würde Investitionssicherheit und damit auch Finanzierbarkeit erheblich belasten.

Erzeugungsanlagen, die im Vertrauen auf geltende Regelungen realisiert oder geplant wurden, dürfen von den Änderungen nicht betroffen sein. Durch entsprechende ausreichende Übergangsfristen ist sicherzustellen, dass in der Planung bereits fortgeschrittene Projekte mit

gesicherten Netzanschlüssen oder gar bereits in Bau befindliche Anlagen von den Änderungen nicht erfasst werden. Dies gilt insbesondere für Windenergieanlagen auf See (einschließlich von Anlagen im Küstenmeer), da die Planung solcher Anlagen besonders aufwändig und die Investitionsvolumina besonders hoch sind.

Klarzustellen ist zudem, dass Änderungen für bereits in Betrieb genommene Anlagen nicht gelten.

8. Finanzielle Flankierung

Schließlich ist eine **angemessene finanzielle Flankierung** zwingend notwendig, um die durch den Redispatchvorbehalt entstehenden Risiken für Projekte zu begrenzen. Die im Rahmen der Umsetzung der Strombinnenmarkt VO einzuführende Vergütung bei den **doppelseitigen CfDs** muss die durch den **Redispatchvorbehalt und die Einführung von BKZ resultierenden Mehrkosten berücksichtigen**, um den gewünschten Erneuerbare-Energien-Ausbau nicht auszubremsen. Instrumente wie **KfW--Derisking-Linien-, Bundesgarantien oder vergleichbare Absicherungsmechanismen** können verhindern, dass Kapitalkosten stark steigen oder Projekte ihre **PPA-Fähigkeit** verlieren.

Nur mit solchen finanziellen Stabilisierungsmaßnahmen bleibt gewährleistet, dass trotz zusätzlicher Restriktionen weiterhin ausreichend privates Kapital für den Ausbau der erneuerbaren Energien mobilisiert werden kann

9. Weitere Beschleunigung bei Planungs- und Genehmigungsverfahren beim Leitungsausbau

Obwohl mit der letzten Novellierung des EnWG und dem Wind an Land-Gesetz bereits wichtige Schritte zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren unternommen wurden, bleibt der Leitungsausbau weiterhin deutlich hinter dem tatsächlichen Bedarf zurück. Mit dem im Referentenentwurf vorgesehenen Redispatchvorbehalt wird dieser Situation zwar Rechnung getragen. Allerdings steigen dadurch die wirtschaftlichen Risiken für Investoren in EE-Anlagen erheblich, wenn Netzengpässe über längere Zeit nicht beseitigt werden.

Ein **schnellerer und konsequenterer Ausbau der Stromleitungen ist zwingend erforderlich**, um die Risiken für EE-Projekte infolge des Redispatchvorbehalts so gering wie möglich zu halten. Jede Verzögerung im Netzausbau verlängert die Phase, in der Anlagenbetreiber im Rahmen des Vorbehalts potenziell unkompensierte Erzeugungsanpassungen hinnehmen müssen. Dies gefährdet nicht nur die Wirtschaftlichkeit einzelner Projekte, sondern schwächt insgesamt das Vertrauen in den regulatorischen Rahmen und damit die Bereitschaft, weiter in den Ausbau erneuerbarer Energien zu investieren.

Um diesen Risiken wirksam zu begegnen, müssen die bestehenden Beschleunigungsinstrumente für den Netzausbau weiterentwickelt und zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören kürzere und verbindlichere Fristen, klar definierte Verantwortlichkeiten, ausreichend Kapazitäten und Digitalisierung aller Verfahrensschritte in den Genehmigungsbehörden. Darüber hinaus sollten

Anträge bei den Genehmigungsbehörden grundsätzlich als genehmigt gelten, wenn über sie nicht innerhalb einer verbindlichen Frist entschieden worden ist.
Ein beschleunigter Netzausbau ist damit nicht nur eine technische Notwendigkeit, sondern eine zentrale Voraussetzung, um die Energiewende und die Ausbauziele der kommenden Jahre nicht zu gefährden.

10. Volkswirtschaftlich optimale Allokation des EE-Ausbaus

Für das Gelingen der Energiewende ist nicht allein die Menge der zugebauten erneuerbaren Energien entscheidend, sondern vor allem deren **räumlich optimale Verteilung im Gesamtsystem**.

Um die Gesamtkosten des Energiesystems zu senken und gleichzeitig Versorgungssicherheit und Klimaschutzziele zu gewährleisten, müssen Regionalplanung, Ausbaupfade und die von der europäischen Erneuerbaren-Richtlinien (RED III) vorgegebenen Beschleunigungsgebiete künftig noch deutlich stärker an **Netzkapazitäten, Ertragssituation und Systemeffizienz** ausgerichtet werden. Hierfür braucht es eine gezielte Weiterentwicklung der Regionalplanung - einschließlich der Möglichkeit, **Beschleunigungsgebiete** auszuweisen, in denen die Errichtung erneuerbarer Energien aufgrund besonders günstiger Rahmenbedingungen, hoher Netzdienlichkeit oder strategischer Bedeutung bevorzugt i.S.d. RED III vorangetrieben wird.

Die Identifikation solcher Gebiete darf sich nicht ausschließlich an administrativen oder pauschalen Kriterien orientieren, sondern muss auf einer **fundierten, volkswirtschaftlichen Gesamtsystemanalyse** basieren. Dabei spielen unter anderem die lokale Netzsituation, die Nähe zu Lastschwerpunkten, der Beitrag zur Reduktion von Redispatchkosten, die Möglichkeit der Colocation mit Speichern sowie die Verfügbarkeit beschleunigter Genehmigungs- und Realisierungswege eine zentrale Rolle. Dadurch können Engpässe im Netz reduziert, Abregelungen minimiert und die Gesamtkosten des Energiesystems nachhaltig gesenkt werden.

Gleichzeitig ermöglicht eine solche systemorientierte Regionalplanung eine **bessere Synchronisierung von Erzeugungs-, Netz- und Speicherinfrastruktur**. Sie schafft Planungssicherheit für Projektierer und Netzbetreiber, reduziert Konflikte in Genehmigungsverfahren und unterstützt den zielgerichteten Einsatz knapper Ressourcen wie Personal, Flächen und Kapital. Beschleunigungsgebiete können zudem dazu beitragen, die Zeit zwischen Projektidee und Realisierung erheblich zu verkürzen und damit den EE-Ausbau dort zu verstärken, wo er systemisch den größten Nutzen stiftet.

Nur wenn der Ausbau erneuerbarer Energien künftig **strategisch geleitet und volkswirtschaftlich effizient** erfolgt, lassen sich die hohen Investitionsbedarfe sinnvoll steuern und die ambitionierten Ausbauziele in Einklang mit einem bezahlbaren, stabilen und resilienten Energiesystem erreichen. Eine entsprechende Weiterentwicklung der Regionalplanung und die Etablierung von Beschleunigungsgebieten sind daher unverzichtbare Bestandteile eines modernen, systemdienlichen Ausbauregimes.

11. Resilienz, Sicherheit und Bürokratieabbau in der Umsetzung

In den vergangenen Jahren galt in Deutschland das Prinzip größtmöglicher Transparenz als Garant für Verbrauchersouveränität und ein faires Miteinander im Energiesektor. Energieversorger wurden daher verpflichtet, ihr komplettes Versorgungsnetz im Internet offenzulegen. Die Idee dahinter: Je mehr Bürgerinnen und Bürger über den eigenen Strom- und Gasfluss erfahren, desto besser ließen sich Wettbewerbsverzerrungen vermeiden und Vertrauen schaffen. Gleichzeitig sollen Energieversorger in Zukunft zur Offenlegung sämtlicher Genehmigungsunterlagen verpflichtet werden. Doch genau diese vermeintliche Transparenz erweist sich heute als zweischneidiges Schwert.

Denn wer sämtliche technische Netzdaten frei zugänglich macht, liefert potenziellen Angreifern einen präzisen Bauplan für Sabotageakte. Öffentlich zugängliche Dokumente verraten, an welchen Stellen Anlagen lahmgelegt werden können. In einer Zeit, in der hybride Kriegsführung nicht länger ein abstraktes Schlagwort ist, sondern bittere Realität, kann diese Datenfülle leicht dafür verwendet werden, die kritische Infrastruktur anzugreifen.

Deshalb müssen wir jetzt umsteuern und die **Pflicht zur Veröffentlichung kompletter Netz- und Anlagenpläne einschränken**. Es gilt, ein intelligenteres System zu schaffen, das einerseits die nötige Transparenz für legitime Nutzer bereithält, andererseits aber entscheidende technische Details nur noch ausgewählten Stellen zugänglich macht. Ein zentrales Ressourcenregister könnte dafür sorgen, dass sensible Informationen hinter strengen Zugangsvoraussetzungen verwahrt werden. Die breite Öffentlichkeit erhält weiterhin allgemeine Überblicksdaten, ohne jedoch Einblick in die Netzgeometrie oder Anlagenausführung zu gewinnen.

Eine kluge Balance zwischen notwendiger Transparenz und schützenswerter Geheimhaltung stärkt die Resilienz unserer kritischen Infrastruktur – und damit die Sicherheit des Landes insgesamt.

Die vorgesehenen **Transparenz- und Digitalisierungspflichten** sind nur dann sinnvoll, wenn **Resilienz** und **KRITIS-Schutz** mitgedacht werden:

- **Sensible Netzdaten schützen**: **Detailtiefe und Aktualität** veröffentlichter Kapazitätskarten müssen so gewählt werden, dass **Angriffsflächen** nicht vergrößert werden (z. B. Kachelung, Aggregation/Cluster, Zugriffsstufen). **Zentralregister/Zugänge** strikt rollenbasiert, Protokollierung und Berechtigungskontrolle verpflichtend.
- **Harmonisierung der Nachweis- und Meldepflichten** über BSI, BNetzA, BBK etc., **Single Point of Contact** für KRITIS-Betreiber – Ressourcen gehören in **operative Sicherheitsmaßnahmen**, nicht in redundante Audits.
- **Drohnenabwehr & physische Sicherheit**: gesetzliche Klarstellungen zu Zuständigkeiten, Beleihungsoptionen ohne Betreiberpflicht, **Refinanzierung** zusätzlicher Schutzmaßnahmen (bes. bei Regulierung).